

Satzung des Vereins „Kindergarteninitiative Overhagen e.V.“

In der am 21. März 2005 durch die a.o. Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarteninitiative Overhagen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Overhagen, Glockenweg 1, 59556 Lippstadt
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lippstadt unter Nr. VR 789 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51. ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
4. Das Tätigkeitsfeld des Vereins liegt im lokalen Bereich des früheren Kirchspiels Friedhardtskirchen mit den Orten Overhagen, Herringhausen und Hellinghausen. Vorrangiger Einzugsbereich ist das Siedlungsgebiet von Overhagen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Notwendige Aufwandsentschädigungen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des BGB und werden in Einzelheiten in einer Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Aktive Mitglieder haben als Erziehungsberechtigte ein oder mehrere Kinder in der Tageseinrichtung.

Passive Mitglieder haben kein(e) Kind(er) in der Tageseinrichtung.

Zu Entscheidungen, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen, sind nur die aktiven Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Der Vorstand trifft mit einfacher Mehrheit die Feststellung über die Zuordnung einer Entscheidung in Hinsicht auf eine Betroffenheit der Tageseinrichtung. Bei Stimmgleichheit in der Entscheidungsfindung entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluß.

Wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der nächsten auf die Antragstellung folgenden Vorstandssitzung dem Antragsteller eine Ablehnung mitgeteilt wird, ist die Mitgliedschaft ebenfalls begründet. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung der Initiative und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse an.

Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit zum Ende des Quartals zu kündigen, das dem Datum des Ausscheidens des Kindes aus der Tageseinrichtung folgt.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. §8). Die Festsetzung der Beitragshöhe und –fälligkeit erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beitrag für juristische Personen beträgt mindestens das Zweifache des Beitrages der natürlichen Personen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird im Rahmen einer Einzugsermächtigung als Jahresbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

Eine Rückerstattung von Teilbeträgen -mit Ausnahme der Kündigungen nach § 4.4.Satz 3 bei Austritt vor Jahresende- wird nicht durchgeführt.

Eine Beitragserstattung nach § 4.4. Satz 3 erfolgt nur auf Antrag des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/-in, einem/einer Schriftführer/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, insofern sie nicht Angestellte des Vereins sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang einzeln bestimmt.

Der gewählte Gesamtvorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die Kassenführer/-in sowie den/die Schriftführer/-in.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl wird der/die 2. Vorsitzende und das durch den Vorstand zum/zur Kassenführer/-in bestimmte Vorstandsmitglied neu gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden der/die 1. Vorsitzende und die beiden anderen Vorstandsmitglieder neu gewählt. Dieser Modus wird im folgenden beibehalten.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er die Aufgabe den Betrieb der Tageseinrichtung zu garantieren und die damit verbundenen Personalangelegenheiten zu regeln. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

In Abhängigkeit der zu tätigenen Geschäfte wird der Aufwand gem. § 670 BGB für den Verein anerkannt.

Auslagen werden nach Beschluß- und Haushaltslage im Einklang mit der Aufwandsentschädigungsordnung, die durch den Vorstand zu erstellen ist, erstattet.

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

8. Die schriftlich oder fernmündlich gefaßten Vorstandsbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Kindergartenordnung
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrages (§5)

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, davon müssen 7 aktive Mitglieder sein, anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung gleichzeitig zu der neuen Mitgliederversammlung einladen. Diese Versammlung kann auch unmittelbar im Anschluß an die nicht beschlussfähige Versammlung stattfinden. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu allen Abstimmungen stimmberechtigt, es sei denn, es besteht Betroffenheit, die durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den stellv. Vorsitzenden festgestellt wird.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Juristische Personen werden durch ihre Vorsitzenden oder durch einen ausdrücklich durch diese benannten Vertreter/-in in den Versammlungen vertreten. Bei gleichzeitiger persönlicher Mitgliedschaft hat der Vertreter einer juristischen Person dennoch nur eine Stimme.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsführung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollanten/-in zu unterzeichnen.

2. Die Geschäfte des Vereins werden auf Grund einer besonderen Geschäftsordnung geführt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lippstadt-Overhagen, den 21. März 2005

1. Vorsitzender

Dr. Bernhard Reilmann